

# Keine Werbung mit **Vorher-Nachher-Bildern** bei operativ-chirurgischen Eingriffen der ästhetischen und kosmetischen Zahnheilkunde

**Autorin**\_Dr. Maike Erbsen



\_In der ästhetischen und kosmetischen Zahnheilkunde liegt es nahe, die positiven Ergebnisse von Behandlungsmethoden durch die Darstellung von Vergleichsbildern „Vorher – Nachher“ zu bewerben. Durch nichts lässt sich die „verschönernde“ Wirkung einer Behandlung so leicht belegen. Während insbesondere in der traditionellen Schönheitschirurgie häufig mit Vorher-Nachher-Bildern geworben wurde, ist diese Werbform in letzter Zeit deutlich seltener anzutreffen.

Der Grund hierfür findet sich in einer Änderung im Heilmittelwerbegesetz (HWG). Die werberechtlichen Beschränkungen des HWG sind der Zahnärzteschaft weitgehend unbekannt, obwohl sich dort wichtige Verbotsnormen befinden, deren Nichtbeachtung für den Zahnarzt berufs- und wettbewerbsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Zentrale, die Zahnarztwerbung regelnde Norm ist § 11 HWG, der eine Vielzahl differenzierter Werbeverbote für die sog. Publikumswerbung aufstellt. Unter Publikumswerbung versteht man z. B. die Praxishomepage, Praxisbroschüren, Patienteninformationsblätter, Radio- und Fernsehwerbung, etc. Zu den von § 11 HWG verbotenen Werbformen gehört beispielsweise die Werbung mit Krankengeschichten, mit Gutachten, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen, mit fachlichen Empfehlungen und Äußerungen Dritter, mit fremd- und fachsprachlichen Bezeichnungen sowie eben das Verbot von Vorher-Nachher-Bildern.

Bislang galt das Verbot der Werbung „mit der bildlichen Darstellung der Wirkung [...] eines Verfahrens, einer Behandlung [...] durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung“ (so der Wortlaut von § 11 Absatz 1 Nr. 5 b, HWG) nur für **medizinisch notwendige** Eingriffe. Im Zuge der im September 2005 in Kraft getretenen HWG-Novelle hat der Gesetzgeber die Werbeverbote des Heilmittelwerbberchts auf die sog. Schönheitsmedizin, deren Eingriffe